

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Kosten des Weinbergsschutzes
der Ortsgemeinde Hillesheim
vom 06. März 1996 ¹

Der Ortsgemeinderat Hillesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2
Beitragsgegenstand ²

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

(2) Durch Beschluss des Gemeinderates können Gemarkungsteile, in denen eine Flurbereinigung durchgeführt wird, für die Zeit zwischen Rodung und dem 3. Jahr der Wiederanpflanzung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 ausgeschlossen werden. Dem Beschluss ist ein Lageplan mit genauer Kennzeichnung des betreffenden Gebietes beizufügen. Bei der Wiederanpflanzung ist von dem Jahr auszugehen, in dem die Flurbereinigungsbehörde die Anpflanzung zulässt.

§ 3
Beitragsmaßstab ³

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten^{4 5}

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: 09.11.1987
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hillesheim, den 6. März 1996

gez.: Metzler

-Ortsbürgermeister-

¹ I.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 25.01.1999

² § 2 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 25.01.1999

³ § 3 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 25.01.1999

⁴ Bekanntmachungsdatum Satzung am 15.03.1996, Bekanntmachungsdatum 1. ÄndSatzung am 29.01.1999

⁵ Inkrafttreten 1. ÄndSatzung rückwirkend zum 01.01.1999